

MD-3415-3/94

Wien, 10. Jänner 1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Aufenthaltsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme**

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	35 GE/19 PL
Datum:	13. JAN. 1995
Verteilt	16. Jan. 1995

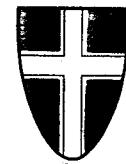
Das Amt der Wiener Landesregierung beeckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82123**

MD-3415-3/94

Wien, 10. Jänner 1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Aufenthaltsgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu Zl. 97.103/15-SL III/94

**An das
Bundesministerium für Inneres**

Auf das do. Schreiben vom 7. Dezember 1994 beeckt sich
das Amt der Wiener Landesregierung zunächst bekanntzugeben,
daß im Interesse der Übersichtlichkeit einer Neuerlassung
des Gesetzes der Vorzug zu geben wäre.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 2 Abs. 3 Z 3 und 5:

Im Hinblick auf den inneren Zusammenhang dieser beiden
Punkte, sollte Z 4 zu Z 3 und Z 3 zu Z 4 werden. Insbeson-
dere wird die Absicht, im Inland geborene Kinder aus der
Quote herauszunehmen, grundsätzlich begrüßt. Allerdings
sollte eine altersmäßige Limitierung (z.B. frühestens im
zweiten der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahr
Geborene) erfolgen, weil weder ein unvertretbar langer
illegaler Aufenthalt noch die nur zwischenweilige Verabsäu-
mung, einen neuerlichen Sichtvermerk bzw. eine Aufenthalts-
bewilligung zu erwirken, begünstigt werden soll.

- 2 -

Nebenbei darf bereits jetzt angeregt werden, bei Erlassung der nächsten Quotenverordnung in deren § 1 Abs. 3 auch für Ehegatten und Kinder von Auslandsjournalisten eine bevorzugte Berücksichtigung vorzusehen.

Zu § 5 Abs. 1:

Im Hinblick auf die in der Praxis auftretenden Vollzugsprobleme bei der Handhabung des Begriffes "ortsübliche Unterkunft" (siehe die Entscheidung des VwGH vom 29. September 1994, Zl. 94/18/0362) sollte dieser unbestimmte Gesetzesbegriff durch eine klare Legaldefinition (etwa 10 m² Nutzfläche pro Person) ersetzt werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Nach dem Wort "Asyls" sollte die Wortfolge "im jeweils unmittelbar engsten zeitlichen Zusammenhang mit einer derartigen Maßnahme" eingefügt werden.

Zu § 8:

Hier sollte es nicht auf die rechtskräftige Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, sondern auf dessen Durchsetzbarkeit ankommen.

Zu § 9 Abs. 4:

Diese Abkürzung des Instanzenzuges wird grundsätzlich abgelehnt, zumal in einigen Fällen erstinstanzliche Fehler denkbar sind, die im Wege von Berufungsvorentscheidungen nicht mehr sanierbar wären, sodaß mit VwGH- oder VfGH-Beschwerden gerechnet werden müßte. Sollte die Bestimmung dennoch beibehalten werden, sollte sie um Abweisungen wegen gesetzwidriger Inlandsantragstellung und die Nichterfüllung des Erfordernisses "vor der Einreise vom Ausland aus" erweitert

- 3 -

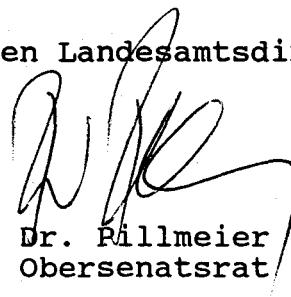
werden. Weiters müßte in diesem Fall auch der durch höchstgerichtliche Verfahren dem Land erwachsende Mehraufwand vom Bund abgegolten werden.

Zu Art. II:

Im Abs. 3 wäre die Klarstellung zu treffen, daß maßgeblicher Umstand für die Anwendbarkeit der geänderten Bestimmungen der ist, daß in einem anhängigen Verfahren noch keine erstinstanzliche Entscheidung getroffen wurde.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat